

Auf diese Weise wird gleichzeitig das Recht, vor Gericht gehört zu werden, verwirklicht.³ Die Mitwirkung der Beteiligten besagt jedoch nicht, daß sie Umfang, Richtung und Tiefe der Hauptverhandlung bestimmen. Das Gericht ist in seiner Tätigkeit weder durch das von den Beteiligten Vorgebrachte begrenzt noch daran gebunden.

Das Gericht verschafft sich durch eigene Wahrnehmungen auf Grund der Vernehmungen in der Hauptverhandlung sowie der Anhörung der Verfahrensbeteiligten zum Prozeßgegenstand, ferner durch unmittelbare sinnliche Wahrnehmung vorgezeigter materieller Beweismittel und schließlich durch die Schlußvorträge sowie das letzte Wort des Angeklagten seine als wahr bewiesenen Erkenntnisse darüber

- welcher Sachverhalt der Strafsache zugrunde liegt,
- ob dieser Sachverhalt eine Straftat ist,
- welche Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit angemessen sind,
- ob der Angeklagte freizusprechen ist oder ein Beschluß über die endgültige oder vorläufige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht erlassen werden muß.

Gegenstand der Hauptverhandlung ist der vom Eröffnungsbeschluß (ggf. auch vom Einbeziehungsbeschluß nach § 237 Abs. 1 — vgl. 8.3.4.) erfaßte straftatverdächtige Sachverhalt. *Nur soweit dieser Prozeßstoff in der Hauptverhandlung erörtert wurde, darf er zur Urteilsfindung herangezogen werden* (§ 241 Abs. 2). Demgegenüber hat der außerhalb der Hauptverhandlung entstandene Akteninhalt nur insofern Bedeutung, als er dem Gericht eine wesentliche Grundlage für die Verhandlungsplanung und für die Prozeßleitung gibt oder durch Verlesen einzelner Teile zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wird.

Die vom Gesetz bestimmten Formen, in denen die Hauptverhandlung abläuft, garantieren, daß das in seiner Rechtsprechung unabhängige Gericht auch alle zur Verteidigung des Angeklagten geeigneten Beweismittel heranzieht, diese sowie seine Erklärungen und Argumente ebenso unvoreingenommen prüft und würdigt, wie es die gegen den Angeklagten sprechenden Umstände untersucht und einschätzt.

Die Hauptverhandlung ist ein wichtiger Bestandteil des Strafverfahrens. Alle mit der Hauptverhandlung angesprochenen Bürger sollen Lehren für ihr künftiges Verhalten ziehen können. Daher besteht eine wichtige Voraussetzung für den maximalen Erfolg der in der Hauptverhandlung erfolgenden Einwirkung auf alle Prozeßbeteiligten und auf die Zuhörer darin, daß das Gericht alle seine Prozeßhandlungen auf die Feststellung der Wahrheit, auf eine gerechte Entscheidung und in untrennbarem Zusammenhang damit auf eine hohe Gesellschaftswirksamkeit der Verhandlung richtet.

Die erzieherische Aufgabe und die Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung
In der dritten These über Feuerbach hat Karl Marx den Weg der Erziehung der Menschen im revolutionären Kampf mit folgenden Worten charakterisiert: „Das Zusammenfallen des Ändem(s) der Umstände und der menschlichen Tätigkeit oder Selbstveränderung kann nur als *revolutionäre Praxis* gefaßt und rationell verstanden werden.“⁴

Mit der progressiven Veränderung ihrer Umwelt, mit dem Wachstum des Bewußtseins und der allseitigen Informiertheit der Bevölkerung entfalten sich die Menschen immer mehr zu sozialistischen Persönlichkeiten.

Alle gesellschaftsorganisatorische Kraft unseres Staates ist darauf gerichtet, daß im umweltgestaltenden und zugleich bewußtseinsbildenden Handeln der Werktätigen die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung verwirklicht wird.

Die Herbeiführung der gerechten Entscheidung in einer Strafsache muß in diesen Prozeß eingebettet sein. Das heißt, die gerichtliche Untersuchung und Feststellung der Straftat, ihrer Ursachen und

3 Vgl. Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 4.1968 i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7.10.1974, GBl. 11974 Nr. 47 S. 432, Art. 102 Abs. 1.

4 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 6.